

Gemeinsame Empfehlungen

des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V. und der
in Rheinland-Pfalz vertretenen Zucht- und Prüfungsvereine des
Jagdgebrauchshundeverbands e.V. (JGHV)

Prüfungsordnung zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden

Gültig ab 01. April 2011

Rechtsgrundlage für die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden ist das

Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz vom 9. Juli 2010

§ 36 LJagdG

Bereithaltung brauchbarer Jagdhunde

(1) Die jagdausübungsberechtigte Person hat dafür zu sorgen, dass ihr für ihren Jagdbezirk ein brauchbarer Jagdhund zur Verfügung steht. Sie hat dies der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Bei Gesellschaftsjagden aller Art, bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Art der Jagd auf Wasserwild hat die jagdausübungsberechtigte Person dafür Sorge zu tragen, dass brauchbare Jagdhunde in genügender Anzahl mitgeführt und erforderlichenfalls eingesetzt werden.

(2) Die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden obliegt den Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger in eigener Verantwortung. Die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde in dem für den Jagdbezirk notwendigen Umfang gehört zur Jagdausübung.

§ 1

Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden

Die jagdliche Brauchbarkeit von Jagdhunden wird durch eine Brauchbarkeitsprüfung vor einer von der örtlich zuständigen LJV-Kreisgruppe berufenen Prüfungskommission festgestellt.

§ 2

Begriffsbestimmung

Jagdhunde sind Hunde, deren Elterntiere zweifelsfrei einer vom JGHV anerkannten Jagdhunderasse angehören.

Die Hunde müssen durch Tätö- oder Chipnummer eindeutig identifizierbar sein.

§ 3

Prüfungskommission

(1) Mitglieder der Prüfungskommission sind der Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin und die übrigen Richter oder Richterinnen. Sie werden durch den Vorstand der jeweiligen LJV-Kreisgruppe berufen und sollen JGHV-Verbandsrichter oder -Verbandsrichterinnen sein. Die Brauchbarkeitsprüfung wird von einer Richtergruppe aus drei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen, die von einem Richterobmann oder einer Richterobfrau geleitet wird.

Der Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin sowie der Richterobmann oder die Richterobfrau müssen Verbandsrichter sein.

Bei Bedarf können mehrere Richtergruppen gebildet werden. Der Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin kann Mitglied einer Richtergruppe sein.

(2) Der Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin und die Richter müssen im Besitz dieser Prüfungsordnung und mit deren Inhalt vertraut sein.

(3) Es ist nicht zulässig, dass Richter oder Richterinnen eigene von ihnen ausgebildete oder gezüchtete Hunde prüfen. Das Gleiche gilt für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde.

Zudem dürfen Richter oder Richterinnen mit dem Züchter oder der Züchterin, dem Hundeführer oder der Hundeführerin, dem Eigentümer oder der Eigentümerin des zu prüfenden Hundes nicht in gerader Linie verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sein – auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht – oder in einer Lebensgemeinschaft leben.

§ 4

Prüfungsgebühr und Richtergeld

(1) Für die Teilnahme an der Brauchbarkeitsprüfung ist eine Prüfungsgebühr (Nenngeld) an die durchführende LJV-Kreisgruppe zu entrichten. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde (Nenngeld = Reuegeld).

(2) Aus den Nenngeldern sind Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zulassung und der Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung zu bestreiten. Etwaige Überschüsse sind zur Förderung des Jagdgebrauchshundewesens innerhalb der durchführenden LJV-Kreisgruppe zu verwenden.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungskommission ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung (Richtergeld).

(4) Die Höhe der Prüfungsgebühr und des Richtergeldes werden vom LJV-Präsidium auf Vorschlag des Landesobmanns oder der Landesobfrau für das Jagdhundewesen festgelegt.

§ 5

Durchführung der Prüfung

(1) Brauchbarkeitsprüfungen sind bei Bedarf – außerhalb der Brut- und Setzzeiten – durchzuführen. Die Vorstände der LJV-Kreisgruppen entscheiden über den jeweiligen Bedarf.

(2) Zur Prüfung zugelassen werden grundsätzlich nur Jagdhunde gem. § 2 dieser Prüfungsordnung. In begründeten Einzelfällen entscheidet die Prüfungsleitung über die Zulassung anderer Jagdhunderassen.

(3) An der Brauchbarkeitsprüfung dürfen nur Hunde teilnehmen, deren Führer oder Führerinnen einen Jagdschein besitzen. Über begründete Ausnahmen für Führer oder Führerinnen, die sich in der jagdlichen Ausbildung befinden, entscheidet der Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin.

(4) Der Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin hat die Prüfung vorzubereiten.

(5) Die Prüfung ist rechtzeitig (mind. vier Wochen) im LJV-Mitteilungsblatt „Jagd & Jäger in Rheinland-Pfalz“ und in sonstiger, geeigneter Weise auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Angaben enthalten zu:

1. Termin und Ort der Prüfung,
2. Treffpunkt,
3. Angaben über Höhe und Entrichtung der Prüfungsgebühr,
4. Meldeschluss
5. Name und Anschrift des Prüfungsleiters oder der Prüfungsleiterin

(6) Die Ausschreibung soll ferner einen Hinweis enthalten, dass der Hundeführer oder die Hundeführerin bei der Anmeldung anzugeben hat, ob eine Brauchbarkeitsprüfung in Hinblick auf die

- a) Brauchbarkeit ohne Einschränkung (§ 7 Abs. 3 Nummer 1) oder
- b) Brauchbarkeit für die Nachsuche (§ 7 Abs. 3 Nummer 2) oder
- c) Brauchbarkeit für die Stöberarbeit (§ 7 Abs. 3 Nummer 3)

abgelegt werden soll.

(7) Die Anmeldung erfolgt über einen Vordruck gem. Anlage 1.

Wird eine Brauchbarkeitsprüfung in Hinblick auf a) Brauchbarkeit ohne Einschränkung (§ 7 Abs. 3 Nummer 1) angestrebt, ist es erforderlich, dass der Hundeführer oder die Hundeführerin angibt, ob der Hund im Prüfungsfach „Schweißarbeit“ auf der Tag- oder auf der Übernachtsfährte geprüft werden soll. Wurden keine entsprechenden Angaben gemacht, wird der Hund auf der Tagfährte geprüft.

(8) Brauchbarkeitsprüfungen zur Erlangung des Nachweises der jagdlichen Brauchbarkeit für die Stöberarbeit (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) können separat ausgeschrieben werden.

§ 6

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer und deren Teilfächer sind:

I. ALLGEMEINES VERHALTEN UND GEHORSAM:

a) allgemeines Verhalten und Gehorsam während der gesamten Prüfung

Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault u.s.w. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Personen, die Hunde führen, und Mitjagende nicht stört.

Die Feststellung des allgemeinen Verhaltens und Gehorsams des Hundes erfolgt im Verlauf der gesamten Prüfung in allen Prüfungsfächern. Dabei ist sowohl das Verhalten des aufgerufenen Hundes wie auch das des nicht arbeitenden Hundes zu bewerten.

Ein Hundeführer oder eine Hundeführerin, dessen oder deren Hund sich längere Zeit der Einwirkung und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf die Fortsetzung der Prüfung des Hundes.

Bei der Prüfung dürfen keine Dressurhilfen (Korallen u.s.w.) verwendet werden.

b) Leinenführigkeit

Der angeleinte Hund soll der ihn führenden Person, die ihn durch ein Stangenholz oder durch eine Forstkultur lenkt, so folgen, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und die führende Person nicht am schnellen Vorwärtkommen hindert.

Die führende Person muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.

Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine ist fehlerhaft. Die Leine soll bei dieser Prüfung frei hängen und nicht von der den Hund führenden Person bewegt werden.

Die Beobachtungen, welche die Prüfenden im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches mit einzubeziehen.

c) Gehen frei bei Fuß

Das Gehen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund der Person, die ihn führt, ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.

Die den Hund führende Person soll hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 50 m gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll.

Der Hund soll ohne Beachtung durch die ihn führende Person so bei Fuß gehen, dass er nicht aus der Hand geht und nicht vorprellt.

d) Verhalten auf dem Stand mit Schussabgabe durch den Führer

Beim Verhalten auf dem Stand während eines improvisierten Treibens werden die Personen, welche die Hunde führen, mit ihren Hunden – diese sind angeleint oder frei – als Schützen an einer Dickung abgestellt, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden. Auch muss die Hundeführerin oder der Hundeführer mindestens zweimal schießen. Die Prüfenden haben die Anordnung zum Schuss zu geben. Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, er darf nicht Laut geben, an der Leine zerrren oder ohne Befehl von der Hundeführerin oder dem Hundeführer weichen.

2. SCHUSSFESTIGKEIT BEI FREIEM LAUF

Die Person, welche den Hund führt, hat in übersichtlichem Gelände den Hund nach Weisung zu schnallen und einige Minuten laufen zu lassen. Dabei sind in der Nähe jedes Hundes (30 bis 50 Meter Abstand) mindestens 2 Schrotschüsse, mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden, abzugeben.

Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht eindeutig beurteilen, so ist die Prüfung frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

Der Hund soll sich bei dieser Prüfung von dem Knall des Schusses weder erschrecken, noch einschüchtern lassen.

Schussempfindlichkeit ist das Erschrecken von dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern:

„Leichte Schussempfindlichkeit“ ist an einer allgemeinen Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich an der Weiterarbeit stören lässt.

„Schussempfindlichkeit“ liegt vor, wenn der Hund unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei der ihn führenden Person sucht aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder aufnimmt.

“Starke Schussempfindlichkeit“: die Dauer der Arbeitsverweigerung übersteigt eine Minute und hält bis fünf Minuten an. Während die Arbeitsverweigerung länger als fünf Minuten, so wird der Hund einem „Schussscheuen Hund“ gleichgestellt.

„Schussscheue“ ist gegeben, wenn der Hund statt des Schutzsuchens bei der ihn führenden Person ausreißt und sich damit der Einwirkung seiner ihn führenden Person entzieht.

Stark schussempfindliche Hunde und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen

3. BRINGEN

a) von Haarnutzwild (Hase oder Kaninchen) auf 300 m langer Schleppe mit zwei stumpfwinkligen Haken

Die Schleppe ist mit Hase oder Kaninchen von den Richtern unmittelbar vor der Prüfung eines Hundes im Feld-, Wiesen- oder Waldgelände zu legen. Das zur Schleppe verwendete Wild soll möglichst frisch geschossen sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen können. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 100 Meter betragen.

Das Wild wird durch einen Richter von zu bezeichnenden Anschuss möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken an einer Leine ca. 300 m (400 Schritt) weit geschleppt.

An das Ende wird das geschleppte Stück oder ein anderes – zweites – Stück der gleichen Wildart niedergelegt. Der Hundeführer oder die Hundeführerin kann darauf bestehen, dass am Ende der Schleppe das geschleppte Stück Wild niedergelegt wird, sowie ablehnen, dass ein zweites Stück ausgelegt wird. Das zum Bringen bestimmte Stück muss am Ende der Schleppe frei, d.h. nicht in eine Bodenvertiefung oder verdeckt abgelegt werden. Das geschleppte Stück Wild ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeit des Hundes von der Schlepplleine zu befreien. Nach dem Auslegen des Stückes hat sich die Person, welche die Schleppe gezogen hat, in Verlängerung der Schleppe so zu verbergen, dass sie durch den Hund vom abgelegten Stück aus nicht wahrgenommen werden kann. Dort muss sie, falls zwei Stücke Wild niedergelegt werden, das zweite Stück ebenfalls frei vor sich ablegen. Sie darf dem Hund nicht verwehren, dieses aufzunehmen. Das Finden des einen und das Bringen des anderen Stückes, ist nicht als Fehler zu werten.

Sie darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschuss verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder wenn sie selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

Die Richter sind verpflichtet, dem Hundeführer den markierten Anschuss zu zeigen. Der Hund darf die ersten 20 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann muss die Person, die den Hund führt, den Hund schnallen; sie darf dem Hund nicht weiter folgen. Der Hund soll das gefundene Stück willig und selbständig finden und bringen.

Der Hund muss das geschleppte oder ausgelegte Stück finden und seinem Hundeführer oder seiner Hundeführerin zutragen.

Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Hundeführer oder die Hundeführerin ihn noch zweimal ansetzen.

Unter „ansetzen“ ist dabei jede Einwirkung zu verstehen, die den Hund veranlassen soll, die Schleppe erneut aufzunehmen.

Ein Hund, der das Wild beim erstmaligen Finden nicht selbständig (ohne Einwirken des Hundeführers oder der Hundeführerin bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Auf die Besonderheit der Schleppe mit zwei Stück Wild wird hingewiesen.

Dies gilt auch für Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher.

Schleppen dürfen an einem Tag nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.

b) von Federwild (Rebhuhn, Fasan, Ente oder Taube) auf 150 m langer Schleppe

Die Federwildschleppe ist mit Rebhuhn, Fasan, Ente oder Taube auf bewachsenem Boden im Feld oder in vergleichbarem Gelände möglichst mit Nackenwind zu verlegen. Der Anschluss ist zu markieren. Die Länge der Schleppe beträgt 150 Meter.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie bei der Haarwildschleppe.

c) von Federwild nach Freiverlorensuche

Ein Stück Federwild wird durch einen Richter im Gelände mit hoher Deckung (z. B. Rüben, Raps, Wiese), das nicht unter 80 m breit sein soll, ohne Schleppe so ausgelegt, dass der Hund weder das Auslegen noch das Wild eräugen kann. Dabei betritt der auslegende Richter das Gelände mit Rückenwind und entfernt sich auf demselben Weg.

In Schrotschussentfernung (ca. 30 m) von der Stelle, wo das Wild ausgelegt ist, wird dem Hundführer oder der Hundeführerin die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt. Der Hund soll vom Standort des Hundführers oder der Hundeführerin aus möglichst gegen den Wind in Freiverlorensuche selbständig finden; er kann dabei unterstützt werden. Der Hund muss das Stück anschließend selbständig bringen.

Diesbezüglich gelten die Bestimmungen wie bei der Haarwildschleppe.

4. SCHWEIßARBEIT (RIEMENARBEIT) AUF KÜNSTLICHER FÄHRTE (MINDESTENS 400 M LANG MIT ZWEI STUMPFWINKLIGEN HAKEN BEI VERWENDUNG VON HÖCHSTENS 0,25 L SCHWEIß ODER BLUT)

Für das Prüfungsfach gilt insgesamt:

Auf der künstlichen Rotfährte haben die Hunde die Schweißarbeit als Riemenarbeit auf einer Länge von 400 m mit zwei stumpfwinkligen Haken zu leisten. Dies entspricht in der Jagdpraxis einer Totsuche.

Vorbereitung der Schweißfährte:

Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Schwierigkeiten bezüglich des Geländes ist es gestattet, die Fährten bis zu einer Länge von 50 m auf freiem Gelände beginnen zu lassen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 100 m betragen. Sie dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden.

Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift „Fährte Nr., gelegt Uhr“ kenntlich zu machen. Die Fährte soll auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen, sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinkliger Haken aufweisen.

Die Schweißfährten können (für jede Prüfung einheitlich) im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden.

Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig.

Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Falls kein Wildschweiß zur Verfügung steht, können frisches Haustierblut (Rind, Schaf) oder Mischungen verwendet werden. Es darf nicht mehr als ¼ Liter Schweiß oder Blut getupft oder getropft werden. Der Schweiß oder das Blut müssen nach Art und Mischung auf allen Fährten der Prüfung gleich sein.

Ein Richter oder eine Richterin der betreffenden Prüfungsgruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und hat den Fährtenverlauf zu dokumentieren. Markierungen im Gelände dürfen für die Person, welche den Hund während der Prüfung führt, nicht erkennbar sein.

Beim Legen der Fährten darf von den Richtern und ihren Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar nur vom Anschluss zum Stück. Die Person, welche die Fährte legt, muss stets als letzte gehen.

An das Ende der künstlichen Fährte soll ein frisches Stück Schalenwild gelegt werden. Ist dies nicht verfügbar, kann an seiner Stelle die Decke oder Schwarte von einem Stück Schalenwild verwendet werden. Danach muss sich die Person, welche das Wild getragen hat, vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass sie bei der nachfolgenden Arbeit weder von dem Hundeführer oder der Hundeführerin, noch vom Hund wahrgenommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eventuell eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

Durchführung der Prüfung:

Für die Schweißarbeit ist eine gerechte Schweißhalsung oder ein Brustgeschirr zu verwenden.

Der Hund ist am mindestens 6 m langen, voll abgedockten Schweißriemen zu führen.

Für die Beurteilung des Hundes ist es von besonderer Bedeutung, zu erkennen, wie der Hund die Schweißfährte hält. Dazu folgen alle drei Richter dem Hund.

Der Hund soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten.

Der Hundeführer oder die Hundeführerin darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Der Hund darf auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder durch sonstige gerechte Hilfen unterstützt werden.

Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehen bleiben. Niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund von der Schweißfährte abgekommen ist, ohne dass der Hundeführer oder die Hundeführerin es merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen. Die Richter sollen den Hundeführer oder die Hundeführerin nur dann korrigieren, wenn diese oder dieser an dem Benehmen des Hundes über etwa 60 m nach dem Abkommen nicht erkennt, dass der Hund seine Ansatzfährte verloren hat.

Zum erneuten Anlegen haben die Richter die Person, welche den Hund führt, zum letzten Pirschzeichen (Schweiß) zurückzuführen.

Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des Hundes durch die Prüfenden. Korrigiert der Hundeführer oder die Hundeführerin den abgekommenen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen.

Ein Hund, der öfter als zweimal durch die Richter zurück genommen wird oder das Stück nicht gefunden hat, kann die Prüfung nicht bestehen.

Die Schweißarbeit wird entsprechend der Anmeldung (vergleiche Nr. 3) entweder im Teilfach a) oder im Teilfach b) abgelegt.

a) als Tagfährte (mindestens zwei- und höchstens fünfständige Stehzeit)

Tagfährten müssen eine mindestens zwei- und sollen eine höchstens fünfständige Stehzeit haben.

b) als Übernachtfährte (mindestens 14-stündige Stehzeit)

Übernachtfährten müssen über Nacht (mindestens 14 Stunden) stehen.

5. WASSERARBEIT

a) Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit

Eine tote Ente wird möglichst weit in das offene Wasser geworfen und der Hund wird zum Bringen aufgefordert. Während der Hund im tiefen Wasser auf die Ente zu schwimmt, gibt der Hundeführer oder die Hundeführerin auf Anweisung einer prüfenden Person einen Schrotschuss in Richtung Ente auf das Wasser ab.

Der Hund muss die Ente selbständig (im Falle eines Fehlverhaltens des Hundes ohne Einwirkung des Hundeführers oder der Hundeführerin) bringen.

Ein Hund, der nicht innerhalb einer Minute das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

b) Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer und Bringen

Das Teilfach „Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer und Bringen“ erfolgt unmittelbar nach der Prüfung des Teilfaches „Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit“.

Dazu wird eine tote Ente in eine Deckung geworfen, ohne dass der Hund weder das Werfen, noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann.

Die Ente ist möglichst so zu platzieren, dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung (auf einer Insel oder am gegenüberliegenden Ufer) geschickt werden muss.

Dem Hundeführer oder der Hundeführerin wird an einem Standplatz, der ca. 30 m von der Ente entfernt liegt, die ungefähre Richtung, in der sich die Ente befindet, angegeben. Der Hund soll ausgehend von diesem Standplatz die Ente selbständig suchen.

Der Hund muss die Ente finden und seinem Führer oder seiner Führerin zutragen. Der Hundeführer oder die Hundeführerin darf den Hund unterstützen und lenken, nachdem dieser die Arbeit aufgenommen hat.

Ein Hund, welcher die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig (ohne weiteres Einwirken bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, darf nicht weiter geprüft werden.

6. STÖBERARBEIT

Die Stöberarbeit von Jagdhunden kann auch anlässlich einer Jagd nach vorheriger Anmeldung bei dem von der örtlich zuständigen LJV-Kreisgruppe beauftragten Prüfungsleiter oder der Prüfungsleiterin oder den bei besonderen Stöberprüfungen unter jagdnahen Bedingungen beauftragten Richtern festgestellt werden.

Der Hund ist vom Stand aus zu schnallen, er soll das ihm zugewiesene Gelände mindestens zehn Minuten gründlich durchstöbern.

Flüchtendes Wild muss der Hund laut verfolgen.

§ 7

Bewertung

(1) Die Prüfung in einem Prüfungsfach oder Teilfach ist bestanden, wenn die Mitglieder der Prüfungsgruppe mehrheitlich zu der Auffassung gelangen, dass der geprüfte Hund brauchbare Leistungen in dem jeweiligen Prüfungsfach oder Teilfach erbracht hat.

(2) Das Prüfungsergebnis ist in „jagdlich brauchbar“ oder „jagdlich unbrauchbar“ zusammenzufassen und zeitnah dem Vorstand der jeweiligen LJV-Kreisgruppe mitzuteilen.

(3) Hunde, welche mindestens die Prüfungen

1. in den Prüfungsfächern nach § 6 Nr. 1, 2, 3 und 5 sowie im Teilfach nach § 6 Nr. 4 Buchst. a oder b bestanden haben, sind jagdlich brauchbar ohne Einschränkung,

2. in den Prüfungsfächern nach § 6 Nr. 1 und 2 sowie im Teilfach nach § 6 Nr. 4 Buchst. b bestanden haben, sind jagdlich brauchbar für die Nachsuche,

3. in den Prüfungsfächern nach § 6 Nr. 1, 2 und 6 bestanden haben, sind jagdlich brauchbar für die Stöberarbeit.

Die Prüfung in den Prüfungsfächern nach § 6 Nr. 1, 3 und 5 ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Teilfächer bestanden sind.

(4) Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie mehrheitlich den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

§ 8

Bescheinigung über eine abgelegte Brauchbarkeitsprüfung

(1) Den Hundehaltern wird das Prüfungsergebnis durch eine Bescheinigung über eine abgelegte Brauchbarkeitsprüfung (gem. Anlage 2) bekannt gegeben, die von dem oder der Kreisgruppenvorsitzenden, dem Prüfungsleiter oder der Prüfungsleiterin und den Richtern zu unterschreiben ist.

(2) Der Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin teilt dem Vorstand der LJV-Kreisgruppe das Ergebnis der Prüfung mit und gibt dem Eigentümer oder der Eigentümerin bzw. dem Führer oder der Führerin des Hundes das Prüfungsergebnis bekannt, indem er ihm oder ihr das Prüfungszeugnis aushändigt.

(3) Die Prüfungsergebnisse sind von der zuständigen LJV-Kreisgruppe zu archivieren und der LJV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 9

Wiederholung der Brauchbarkeitsprüfung

Eine nicht bestandene Brauchbarkeitsprüfung kann wiederholt werden; dabei ist die Prüfung nur in den Prüfungsfächern oder deren Teilfächern zu wiederholen, die nicht bestanden wurden.

§ 10

Anerkennung von Prüfungen oder einzelner Fächer

(1) Ein Hund, der auf einer Verbands- oder Zuchtprüfung eines Vereins des Jagdgebrauchshundeverbandes oder einer Brauchbarkeitsprüfung aus einem anderen Bundesland die zur jagdlichen Brauchbarkeit erforderlichen Fächer nach den Vorgaben von § 6 bestanden hat, braucht nur in den Prüfungsfächern oder deren Teilfächern nach § 6 zusätzlich geprüft zu werden, die bei den vorstehend genannten Prüfungen nicht gefordert oder nicht bestanden wurden.

(2) Hunden, welche eine erschwerte Schweißprüfung oder eine Verbandsschweißprüfung bzw. eine Verbandsfährtenschuhprüfung bei einem Verein des Jagdgebrauchshundeverbandes, sowie Schweißhunden, welche eine Vor- oder Hauptprüfung des Vereins Hirschmann und des Klubs für Bayerische Gebirgsschweißhunde mit Erfolg abgelegt haben, wird die Brauchbarkeit für Nachsuche auf Schalenwild bei Vorlage der entsprechenden Prüfungszeugnisse von der örtlich zuständigen LJV-Kreisgruppe bescheinigt.

(3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung über die Brauchbarkeit sind auch in diesen Fällen die LJV-Kreisgruppen; § 5 Abs. 1 und 2 findet entsprechend Anwendung.

Dies gilt auch wenn ein Hund auf einer Verbands- oder Zuchtprüfung eines Jagdgebrauchshundverbandes alle erforderlichen Fächer gemäß § 6 bestanden hat.

(4) Für die Bescheinigungen sind ebenfalls die Vordrucke gem. § 8 Abs. 1 zu verwenden. Prüfungsfächer oder deren Teilfächer, in denen der Hund nicht geprüft worden ist, sind auf der Bescheinigung zu streichen.

§ 11

Einspruchsordnung

(1) Das Einspruchsrecht steht nur dem Hundeführer oder der Hundeführerin zu.

(2) Der Einspruch kann sich nur auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters oder der Prüfungsleiterin, der Prüfungsrichter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung beziehen. Entscheidungen innerhalb des Ermessensspielraums der Prüfungsrichter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, wohl aber offensichtlicher Ermessensmissbrauch.

(3) Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde und endet eine halbe Stunde, nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Der Einspruch ist schriftlich (in einfachster Form) unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder der Prüfungsleiterin oder beim Richterobmann oder der Richterobfrau einzureichen. Gleichzeitig ist eine Einspruchsgebühr in Höhe der einfachen Prüfungsgebühr zu hinterlegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfällt die Gebühr zugunsten des Veranstalters.

(5) Über den Einspruch entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

(6) Der oder die Einsprucherhebende und der Veranstalter benennen aus dem Kreis der anwesenden Prüfungsrichter je einen Beisitzer oder eine Beisitzerin. Diese beiden benennen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Gelingt das nicht, so wird der Vorsitzende vom Prüfungsleiter bestimmt.

(7) Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, ebenso wie der oder die Vorsitzende, nach Anhörung der Parteien und Prüfung des Sachverhaltes in Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu entscheiden.

(8) Die Entscheidung kann im Fall nichtgütlicher Beilegung lauten auf

- *Zurückweisung des Einspruchs,*
- *Berichtigung der Benotung bei Ermessenmissbrauch,*
- *Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Nachprüfung braucht nicht durch diejenigen Prüfungsrichter vorgenommen werden, deren Entscheidung angegriffen wurde.*

(9) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist nicht anfechtbar.

(10) Über die Verhandlung hat der oder die Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das eine Begründung der Entscheidung enthalten muss. Das Protokoll erhält die veranstaltende LJV-Kreisgruppe, eine weitere Ausfertigung erhält der Hundeführer oder die Hundeführerin.



Anmeldung

zur Prüfung
über die Brauchbarkeit von Jagdhunden
nach § 36 LJagdG RLP
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Frau / Herr

Anschrift

Hiermit melde ich meinen Jagdhund

Name:

Geschlecht:

Rasse:

Alter / Wurfdatum:

Täto-/Chip.Nr.:

Beschreibung:

zu der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde bei der

LJV - Kreisgruppe

am

in

für die nachfolgend bezeichnete Form der Brauchbarkeit (s. § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung des Landesjagdverbandes Rheinland Pfalz e.V. zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden (Stand: 1. April 2011) an:

- ohne Einschränkung (Fächer 1,2,3,5)
 - sowie Fach 4 als Tagfährte (Fach 4a)
 - sowie Fach 4 als Übernachtfährte (Fach 4b)

- für die Nachsuche (Fächer 1, 2 und 4b)
- für die Stöberarbeit (die Fächer 1,2 und 6)

- Ich versichere, dass ich im Besitz eines gültigen Jagdscheins bin und diesen am Prüfungstag mitführen werde.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)



Bescheinigung

über die Brauchbarkeit von Jagdhunden
nach § 36 LJagdG RLP

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Frau / Herrn

Anschrift

wird hiermit bescheinigt, dass ihr / sein Jagdhund

Name:

Geschlecht:

Rasse:

Alter / Wurfdatum:

Täto-/Chip-Nr.:

Beschreibung:

am in

an einer Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde bei der

LJV - Kreisgruppe

teilgenommen und die umstehend aufgeführten Ergebnisse erzielt hat.

Der Hund ist demnach im Sinne der „Prüfungsordnung des Landesjagdverbandes Rheinland Pfalz e.V. zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden“ (Stand: 1. April 2011)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> jagdlich brauchbar | <input type="checkbox"/> ohne Einschränkung
(mindestens Fächer 1, 2, 3, 5 und 4a oder 4b) |
| | <input type="checkbox"/> für die Nachsuche (mindestens Fächer 1, 2 und 4b) |
| | <input type="checkbox"/> für die Stöberarbeit (mindestens die Fächer 1,2 und 6) |
| <input type="checkbox"/> jagdlich nicht brauchbar | |

.....,

(Ort)

(Datum)

.....

(Prüfungsleiter)

.....

(Vorsitzende/r der LJV-Kreisgruppe)

Prüfungsfächer und deren Teilfächer	bestanden	nicht bestanden
1. Allgemeines Verhalten und Gehorsam a) allgemeines Verhalten und Gehorsam während der gesamten Prüfung b) Leinenführigkeit c) Gehen frei bei Fuß d) Verhalten auf dem Stand mit Schussabgabe durch den Führer	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2. Schussfestigkeit bei freiem Lauf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Bringen a) von Haarnutzwild (Hase oder Kaninchen) auf 300 m langer Schleppe mit zwei stumpfwinkligen Haken b) von Federwild (Rebhuhn, Fasan, Ente oder Taube) auf 150 m langer Schleppe c) von Federwild nach Freiverlorensuche	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4. Schweißarbeit (Riemenarbeit) auf künstlicher Fährte (mindestens 400 m lang mit zwei stumpfwinkligen Haken bei Verwendung von höchstens 0,25 ltr. Schweiß oder Blut) a) als Tagfährte (mindestens zwei- und höchstens fünfstündige Stehzeit) b) als Übernachtsfährte (mindestens 14-stündige Stehzeit)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5. Wasserarbeit a) Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit b) Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer und Bringen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6. Stöberarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Prüfer)

.....
(Prüfer)

.....
(Prüfer)